

Stiftung Evangelische Kirche in Ibbenbüren

Verwendung der Vermögenserträge Richtlinien 2.0 für die Förderung mit Stiftungsmitteln

1. Aus den nach Abzug aller Kosten verbleibenden Erträgen werden *im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten (lt. Abgabenordnung)* für die **reale Kapitalerhaltung** bis zu maximal ein Drittel der festgestellten Erträge in die **Kapitalerhaltungsrücklage** geführt.

2. Für die **lfd. Verwaltung der Stiftung** gelten die Grundsätze sparsamen Wirtschaftens.

3. Die verbleibenden Mittel werden im Sinne des Stiftungszweckes für **Projektförderung** im Bereich des Gemeindelebens (4. /5.) und im Bereich Bauten und Liegenschaften (6.) ausgeschüttet.

Projekte gelten formal als förderungsfähig, wenn sie als Schwerpunkte in einem Pfarrbezirk oder in der Gemeinde oder im Vorstand anerkannt sind.

Inhaltliche Gesichtspunkte sind der **Zweckbeschreibung** in der Stiftungssatzung § 2 zu entnehmen. **Innovation** und **Öffentlichkeitswirksamkeit** stellen weitere Kriterien für die Entscheidungen in den Gremien dar.

4. **Die Stiftung** kann lt. § 2 (3) und (4) im Bereich Kirche und Kultur und im Bereich der Bildung **selbst initiativ werden**. Die Gremien entwickeln die Aktivitäten der Stiftung und legen Inhalte, Laufzeiten und Größenordnungen der Förderung eigens fest.

5. **Die Stiftung fördert Projekte des Gemeindelebens** im Bereich des Stiftungszweckes (§ 2 Stiftungssatzung) bis zu einer **Gesamtsumme von mindestens 20% der Nettoerträge**.

a) Für gesamtgemeindliche Projekte mit besonderer Breitenwirkung, *die vom Presbyterium vorgeschlagen werden*. Gemeindeprojekte

b) Für je ein Gemeindeprojekt pro Pfarrbezirk, *das vom Bezirksausschuss vorgeschlagen wird*. Bezirksprojekte.

c) Für weitere Veranstaltungen oder Projekte nach den Kriterien Aktualität, Bedarf und Öffentlichkeitswirksamkeit, *die vom Vorstand beschlossen werden*. Vorstandsbudget.

Nicht verwendete Mittel fließen in die Gesamtfördersumme des Folgejahres.

6. Die Stiftung **fördert Projekte im Bereich Bauten und Liegenschaften** mit einer **Gesamtsumme von maximal 80% der Nettoerträge**.

Die Förderung in diesem Bereich bemisst sich nach den Gesichtspunkten Struktur, Innovation, Sanierung, die in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet sind.

- a.) Die **Strukturen** in der Kirchengemeinde unterliegen dem Wandel der Zeit und stellen die Evangelische Kirchengemeinde vor große Herausforderungen, die mit größeren Investitionen verbunden sein können.
- b.) Bei den zu fördernden Projekten soll der Gesichtspunkt der **Innovation** eine wesentliche Rolle spielen: Neuansätze in der Gemeindegemeinschaft oder in der Gebäudeentwicklung sollen ermöglicht werden.
- c.) Die **Sanierung** dient dem Erhalt der vorhandenen Gebäude und ihrer Nutzbarkeit für die Zukunft.

Die Stiftung orientiert sich dabei an einer langfristig angelegten Zukunfts- und Bauplanung der Evangelischen Kirchengemeinde und fördert vorrangig Großprojekte. Sie kann mittel- und langfristig projektbezogene Förderrücklagen bilden.

7. Förderbeschlüsse für Projekte unter Ziffern 5. a) b) c) und 6. können für einen **Zeitraum** von 3 bis 5 Jahren getroffen werden. Das Kuratorium überprüft sämtliche Förderbeschlüsse mindestens alle 3 Jahre.

8. Die **Entscheidungen des Vorstands** werden im Rahmen dieser Grundsätze getroffen. Sie fließen in die jährliche Erstellung des **Wirtschaftsplans** der Stiftung ein.

9. Diese **Grundsätze** werden mindestens alle 5 Jahre vom Kuratorium gemeinsam mit dem Vorstand **überprüft**.

10. Mit der Beschlussfassung werden die „Richtlinien für die Förderung mit Stiftungsmitteln“ vom 8. Dezember 2011 außer Kraft gesetzt.

Diese Richtlinie wurde genehmigt in der Sitzung des Kuratoriums 28. Juni 2018